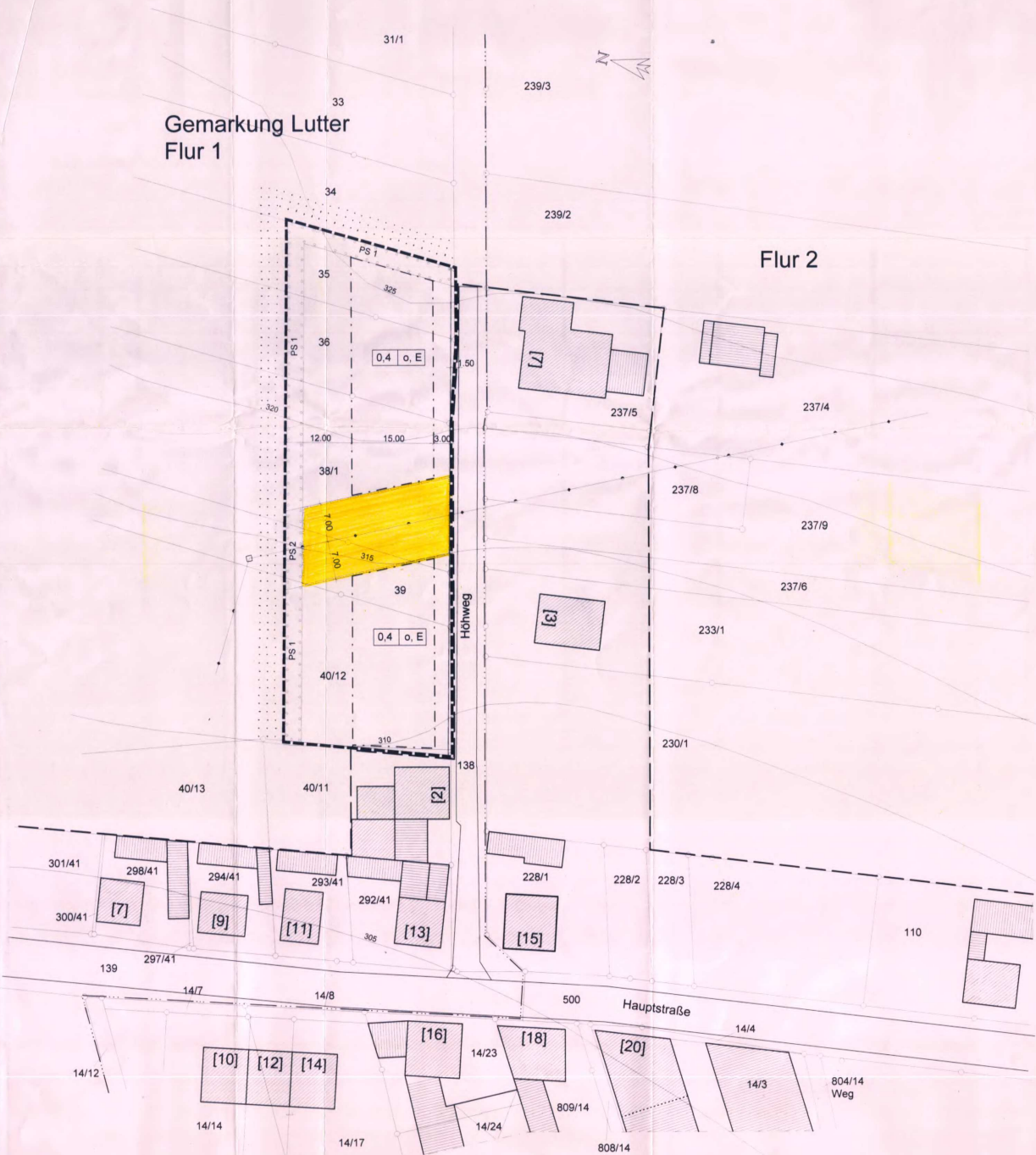


# Ergänzungssatzung der Gemeinde Lutter

Über die Abrundung für den Bereich "Linksseitig am Höhweg" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

## Teil A: Planzeichnung, Maßstab: 1 : 500



### Planzeichen nach Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanV 90)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

0,4	o, E	Grundflächenzahl	Bauweise
o	-		offene Bauweise
E	-		Einzelhäuser

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
 - - - - - Baugrenze § 23 BauNVO

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
 o o o o o Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15. Sonstige Planzeichen  
 - - - - - Grenze der Abrundungsfläche gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB  
 - - - - - Klarstellungslinie (Grenze zwischen Innen- und Außenbereich) gem. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, in Kraft getreten August 1998

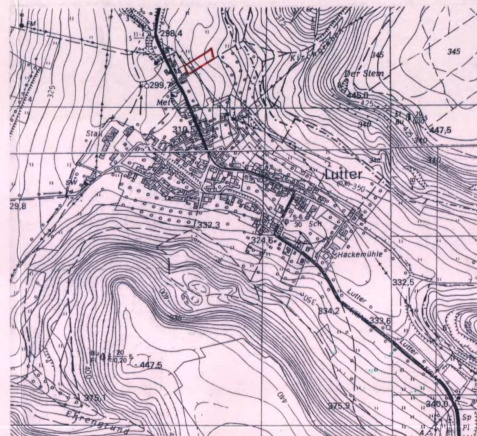
Sonstige Festsetzungen  
 ■ ■ ■ ■ ■ Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Darstellungen ohne Normencharakter  
 ▨ ▨ ▨ ▨ ▨ Gebäudebestand (Wohngebäude)  
 ▨ ▨ ▨ ▨ ▨ Gebäudebestand (Nebengebäude)  
 ● ● ● ● ● E-Zuleitung  
 ▨ ▨ ▨ ▨ ▨ Landwirtschaftliche Nutzfläche

Nachrichtliche Übernahme  
 - - - - - Flurgrenze  
 - - - - - Flurstücksgrenze  
 40 Flurstücknummer  
 250 Höhenlinie (Höhenangabe in Metern über NN)

Sonstige Angaben  
 5,00 Längenangaben in Metern

Hinweise  
 • Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 ThürDSchG Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalbehörde, hier beim Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7, Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z. B. Ausschachtungsarbeiten, Tassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.  
 • Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst in Weimar zu benachrichtigen.



ÜBERSICHTSLAGEPLAN M 1:10.000  
 ■ ■ ■ ■ ■ Abrundungsfläche

## Teil B Textliche Festsetzungen

- Maß der baulichen Nutzung  
 1.1 Grundflächenzahl: GRZ 0,4  
 Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gem. § 19, Abs. 4, Satz 2 BauNVO wird ausgeschlossen.
- Dachflächen  
 2.1 Dachform: Zulässig sind Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 37-50 Grad (alte Teilung).
- Dacheindeckung  
 2.2 Dacheindeckung: Als Dacheindeckung sind kleinformatige, rote und rotbraune Dachziegel und Dachsteine zulässig.
- Dachaufbauten  
 2.3 Dachaufbauten: Dachaufbauten müssen einen Abstand vom Giebel von min. 2,5 m und bei mehreren Aufbauten einen Mindestabstand von 1,50 m untereinander besitzen. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten.
- Bepflanzungen  
 3.1 Private Baugrundstücke: je 500 m<sup>2</sup> angefangene Grundstücksfläche sind 2 Obstbaumhochstämme (160-180 cm Stammhöhe ab Kronenansatz) oder 1 hochstämmiger Laubbaum nach Artenliste 4.4 außerhalb des Pflanzstreifens zu pflanzen und zu unterhalten. Im Bereich der Leitungszone der 20 kV-Freileitung sind nur niedrig wachsende Bäume und Sträucher (max. Wuchshöhe 7,00 m) zu verwenden.
- Pflanzstreifen  
 3.2 Pflanzstreifen: Die Pflanzstreifen sind auf den privaten Baugrundstücken von den Grundstücksseitengrenzen mit einer Breite von 3,00m anzulegen.  
 3.2.1 Pflanzstreifen 1: Je 50 - m<sup>2</sup> zu bepflanzen Fläche sind 20 Sträucher nach Artenliste 4.1, 5 Heister nach Artenliste 4.3 und 2 Bäume nach Artenliste 4.4 zu pflanzen.  
 3.2.2 Pflanzstreifen 2: Je 50 - m<sup>2</sup> zu bepflanzen Fläche sind 30 Sträucher nach Artenliste 4.2 zu pflanzen.
- Öffentliche Grünflächen  
 3.3 Öffentliche Grünflächen: Die Durchführung der öffentlichen Begrünungsmaßnahmen erfolgt durch die Kommune. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.
- Flur 1, Flurstück 141/1, Gemarkung Lutter  
 3.3.1 Flur 1, Flurstück 141/1, Gemarkung Lutter: Anpflanzen von 42 Obstbaumhochstämmen (160-180 cm Stammhöhe ab Kronenansatz).
- Flur 2, Flurstück 239/3, Gemarkung Lutter  
 3.3.2 Flur 2, Flurstück 239/3, Gemarkung Lutter: Anpflanzen von 35 Obstbaumhochstämmen (160-180 cm Stammhöhe ab Kronenansatz) zur Ergänzung/Erweiterung einer Streuobstwiese.
- Artenlisten  
 4.1 Sträucher: (Str. 2 x v 60/100 o. B.)  
 Haselnuss (*Corylus avellana*)  
 Hunde-Rose (*Rosa canina*)  
 Europäisches Pfaffenhütchen (*Euronymus europaeus*)  
 Kornelkirsche (*Cornus mas*)  
 Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)  
 Weißdorn (*Crataegus spec.*)  
 Schlehe (*Prunus spinosa*)  
 Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)  
 Blutrotter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)  
 4.2 Sträucher: (Str. 2 x v 60/100 o. B.)  
 Hunde-Rose (*Rosa canina*)  
 Heckenkirsche (*Lonicera cylostemon*)  
 Europäisches Pfaffenhütchen (*Euronymus europaeus*)  
 Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)  
 Weißdorn (*Crataegus spec.*)  
 Schlehe (*Prunus spinosa*)  
 4.3 Heister: 3 x v. 100/150 o.B.)  
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)  
 Esche (*Fraxinus excelsior*)  
 4.4 Bäume: Hochstamm 2 x v. m. B. 12/14  
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)  
 Feld-Ahorn (*Acer campestre*)  
 Esche (*Fraxinus excelsior*)  
 Eberesche (*Sorbus aucuparia*)  
 Winterlinde (*Tilia cordata*)  
 Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*)

### RECHTSGRUNDLAGEN

- (in der jeweils gültigen Fassung)
- Baugesetzbuch (BauGB)
  - Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO)
  - Planzeichnungsverordnung (PlanzV)
  - Thüringer Bauordnung (ThürBO)
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
  - Thüringer Gemeinde- und Landesordnung (ThürKO)
  - Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)
  - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
  - Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan

Landkreis Eichsfeld  
 Landratsamt  
 Die Sitzung  
 „Linksseitig am Höhweg“  
 Az.: 635-00003-11-02  
 hat vorgelegen.  
 Heiligenstadt, den 20.10.2011

**Verfahrensvermerke**

**Aufstellungsbeschluss**  
 Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.05.2010 die Aufstellung einer Abrundungssatzung für den Bereich „Linksseitig am Höhweg“ gemäß § 34 Abs. 4, Satz 3 BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Beschlusses ist durch Aushang am 02.06.2010 erfolgt.  
 Lutter, den 26.06.2011 (Bürgermeister)

**Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung**  
 Der Gemeinderat hat am 10.12.2010 den Entwurf der Abrundungssatzung für den Bereich „Linksseitig am Höhweg“ gem. § 34 Abs. 4, Satz 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung, beschlossen und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.01.2011 ortsbekannt gemacht. Der Entwurf der Abrundungssatzung für den Bereich „Linksseitig am Höhweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben vom 11.01.2011 bis 18.01.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
 Lutter, den 26.06.2011 (Bürgermeister)

**TÖB-Beteiligung**  
 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange erhielten gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 13.01.2011 Gelegenheit bis zum 14.02.2011 ihre Stellungnahme abzugeben.  
 Lutter, den 26.06.2011 (Bürgermeister)

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis**  
 Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 20. SEP 2011 übereinstimmen.  
 Leinefelde-Worbis, den 20. SEP 2011 (Katasterbereichsleiter)

**Abwägung**  
 Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.01.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
 Lutter, den 26.06.2011 (Bürgermeister)

**Feststellungsbeschluss**  
 Die Abrundungssatzung für den Bereich „Linksseitig am Höhweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.01.2011 vom Gemeinderat beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.  
 Lutter, den 26.06.2011 (Bürgermeister)

**Anzeige**  
 Die Abrundungssatzung für den Bereich „Linksseitig am Höhweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Schreiben vom 22.06.2011 bei der Kommunalaufsicht des Landkreises angezeigt.  
 Lutter, den 26.06.2011 (Bürgermeister)

**Ausfertigung der Satzung**  
 Die Abrundungssatzung für den Bereich „Linksseitig am Höhweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.  
 Lutter, den 01.11.2011 (Bürgermeister)

**Inkrafttreten**  
 Die Satzung über die Abrundung im Bereich „Linksseitig am Höhweg“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 18.11.2011 durch Aushang ortsbekannt gegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01.11.2011 in Kraft getreten.  
 Lutter, den 21.11.2011 (Bürgermeister)

Auftraggeber: Gemeinde Lutter Am Anger 24a 37318 Lutter	Bearbeiter: Geändert: Geändert: Ergänzt: Bemerkung: Geprüft/ Planverfasser:	Berechnung: Datum: Datum: Datum: Datum: Datum: Datum:	Datum: 04.04.2011
Planinhalt: Abrundungssatzung für den Bereich "Linksseitig am Höhweg" in der Gemeinde Lutter	Ingenieurbüro Stützer GbR mbH Franz Stützer Annette Bleichschmidt Bachhausen 31 37318 Uter	Tel. 053 60 83 4 01 49 Fax 053 60 83 6 00 02	M 1:500